



Wirtschaft trifft Zoll

04. Dezember 2023

Exportkontrolle; Allgemeine Hinweise





Gliederung

- I. Was ist Exportkontrolle?
- II. Warum überhaupt Exportkontrolle?
- III. 4 Säulen der Exportkontrolle
- IV. Hinweise
- V. Informationsquellen



I. Was ist Exportkontrolle

- Gemäß § 1 Absatz 1 Außenwirtschaftsgesetz ist der Güter-, Dienstleistungs-, Kapital-, Zahlungs- und sonstige Wirtschaftsverkehr mit dem Ausland, sowie der Verkehr mit Auslandswerten und Gold (Außenwirtschaftsverkehr) ist grundsätzlich frei.
 - => **ABER**: Der Außenwirtschaftsverkehr unterliegt Einschränkungen, die in Gesetzen, Verordnungen geregelt sind. Wie z.B. AWG, AWW, Dual-Use-VO, Feuerwaffenverordnung, Anti-Folter-Verordnung, sowie diverse Embargoverordnungen.
- Die Exportkontrolle ist ein unverzichtbares Instrument, um außen- und sicherheitspolitischen Risiken vorzubeugen, bzw. hierauf zu reagieren.
- Jedes Unternehmen ist selbst für die Exportkontrolle verantwortlich!!



II. Warum Exportkontrolle?

- Zentrales Ziel ist, eine Bedrohung Deutschlands oder seiner Bündnispartner durch konventionelle Waffen und Massenvernichtungswaffen zu verhindern.
- Deutsche Exporte in Krisengebieten sollen weder konfliktverstärkend wirken, noch zur internen Repression oder anderen schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen beitragen.
- Aufgrund der Einbindung in internationale Gremien verpflichtet sich die Bundesrepublik Deutschland die auswärtigen Beziehungen nicht durch kritische Exporte zu belasten.
- Exportkontrollen dienen der Durchsetzung von Embargo-Beschlüssen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und Umsetzung der EU-Embargoverordnungen.

III. Die 4 Säulen der Exportkontrolle:

Exportkontrolle im Unternehmen

WAS liefern Sie?
(güterbezogene
Maßnahmen)

WOHIN liefern
Sie?
(länderbezogene
Maßnahmen /
Embargos)

An WEN liefern
Sie?
(personen-
bezogene
Maßnahmen /
Sanktionen)

Für welchen
Ver-
wendungs-
zweck?



IV. Hinweise

- ❖ Wichtig, dass Exportkontrolle immer durchgeführt wird. Bei Verfehlungen drohen hohe straf- bzw. bußgeldrechtliche Konsequenzen
- ❖ Zur Exportkontrolle ist von sehr hoher Bedeutung, dass die Warennummer korrekt ermittelt und in der Anmeldung angegeben wird. Hierzu kann unter ww.zoll.de der Elektronische Zolltarif (kurz: EZT) genutzt werden. Nur durch die korrekte Einreihung kann im Unternehmen, wie auch an der Zollstelle eine entsprechende Exportkontrolle stattfinden.
- ❖ Wie gehe ich mit einem „Treffer“ um?
Bei einem „Treffer“ muss unterschieden werden, ob es sich um ein **Ausfuhrverbot** oder um eine **genehmigungspflichtige Ausfuhr** handelt. Bei einem Ausfuhrverbot darf die Ware auf keinen Fall ausgeführt werden. Sollte die Ware unter den genehmigungspflichtigen Bereich fallen, liegt die Zuständigkeit beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

V. Informationsquellen

www.zoll.de:



← Zurück zu
Außenwirtschaft, Bargeldverkehr

Embargomaßnahmen

- Länderembargos
- Warenembargos
- Embargos gegen Personen und Organisationen

🏠 > Unternehmen > Fachthemen > Außenwirtschaft, Bargeldverkehr > Embargomaßnahmen

Embargomaßnahmen

Embargos sind Beschränkungen im Außenwirtschaftsverkehr, die aus außen- oder sicherheitspolitischen Gründen angeordnet werden. Sie beschränken oder untersagen Handlungen und Rechtsgeschäfte im Außenwirtschaftsverkehr gegenüber einem bestimmten Land oder bestimmten Personen bzw. Personengruppen.

Anlass für Embargos sind meist Beschlüsse des UN-Sicherheitsrates. Die Umsetzung erfolgt für die Mitgliedstaaten der EU in Form von Gemeinsamen Standpunkten auf dem Gebiet der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), Verordnungen des Rates der Europäischen Union und Verbotsvorschriften der Außenwirtschaftsverordnung (§§ 74 ff. Außenwirtschaftsverordnung).

Weitere Informationen

- ↓ [Merkblatt des BAFA zum Außenwirtschaftsverkehr mit Embargo-Ländern](#)
PDF | 175 KB | Datei ist nicht barrierefrei
- ↗ [Merkblatt des BAFA zu den länderunabhängigen Embargomaßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus](#)
- ↗ [Sanktionen und restriktive Maßnahmen der Europäischen Union \(Informationen in englischer Sprache\)](#)
- [Unterscheidungen bei den Embargos](#)

Embargomaßnahmen gegen Russland; Neuerungen zu Einfuhrverboten für Eisen- und Stahlerzeugnisse





Gliederung

I. Rechtsgrundlagen

II. Nachweise / Beispiele

III. Maßgebliche Zeitpunkte

IV. Hinweise



I. Rechtsgrundlagen

- Es ist verboten, Eisen- und Stahlerzeugnissen nach Anhang XVII der VO (EU) Nr. 833/2014 **einzuführen**, zu **kaufen** oder zu **befördern** (Art. 3g Abs. 1 Buchstaben a) - c) VO (EU) Nr. 833/2014)
- Gemäß Art. 3g Abs. 1 Buchstabe d) VO (EU) Nr. 833/2014 ist es verboten, die in Anhang XVII VO (EU) Nr. 833/2014 aufgeführten Eisen- und Stahlerzeugnisse **unmittelbar** oder **mittelbar** in die Union **einzuführen** oder **zu kaufen**, wenn sie in einem Drittland unter Verwendung von Eisen und Stahlerzeugnissen gemäß Anhang XVII VO (EU) Nr. **833/2014 mit Ursprung in Russland verarbeitet wurden**.
- Nach Art. 3g Abs. 1 Buchstabe d) VO (EU) Nr. 833/2014 muss zum Zeitpunkt der Einfuhr **ein Nachweis** über das Ursprungsland der Eisen- und Stahlvorprodukte, die für die Verarbeitung des Erzeugnisses in einem Drittland verwendet wurden, für die Zollbehörden bereitgehalten werden. Der Nachweis ist für alle Eisen- und Stahlvorprodukte zu führen, die für die Verarbeitung des eingeführten Erzeugnisses in einem Drittland verwendet wurden.

II. Nachweise / Beispiele

Als geeignete Nachweisdokumente dienen

- sog. Mill Test Certificates (= Analysezertifikate bzw. Materialprüfberichte)
- Rechnungen
- Lieferscheine
- Qualitätszertifikate
- Langzeitlieferantenerklärungen
- Kalkulations- und Fertigungsunterlagen
- Zolldokumente des Ausfuhrlandes
- Geschäftskorrespondenzen
- Produktionsbeschreibungen
- Erklärungen des Herstellers oder
- Ausschlussklauseln in Kaufverträgen


aus denen der **nichtrussische Ursprung** der Vorprodukte hervorgeht.



II. Nachweise / Beispiele Rechnung

Lieferadresse



Der Ausführer (Ermächtigter Ausführer ) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte SCHWEIZERISCHE Ursprungswaren sind.

Für die Herstellung der aufgeführten Waren/Teile gemäss der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 wurden keine Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung Russland verwendet

 **13.10.2023**





II. Nachweise / Beispiele Zertifikat

Lieferant/ Supplier:

Gültigkeit/Validity:



Hiermit bestätigen wir, dass unsere Metall- und Legierungserzeugnisse gemäß der Verordnung (EU) 833/2014 -neueste Fassung- nicht aus nach dem 01.09.2023 aus Russland gelieferten oder stammenden Eisen- und Stahlerzeugnissen gefertigt wurden.

Darüber hinaus bestätigen wir, dass keine Bereitstellung, Herstellung, Wartung, Verwendung, Übertragung, Lizenzierung oder Weitergabe von Technologien, oder andere mittelbar oder unmittelbare Rechte geistigen Eigentums und Geschäftsgeheimnissen, die im Zusammenhang mit sanktionierten Waren stehen, außerhalb der EU hergestellt wurden.

We hereby confirm that our metal and alloy products according to Regulation (EU) 833/2014 -latest version- were not made from iron and steel products delivered or originating from Russia after September 1st, 2023.

In addition, we confirm that no provision, manufacture, maintenance, use, transfer, licence or transfer of technology, or other direct or indirect intellectual property rights and trade secrets, associated with sanctioned goods were manufactured outside the EU.



III. Maßgebliche Zeitpunkte

Die maßgeblichen Zeitpunkte für das Inkrafttreten des Einfuhrverbots sind wie folgt:

=> Ab dem **30. September 2023** für Erzeugnisse des Anhangs XVII, die andere Erzeugnisse als solche der KN-Codes 7207 11, 7207 12 10 oder 7224 90 enthalten.

=> Ab dem **1. April 2024** für Erzeugnisse des Anhangs XVII, die Erzeugnisse des KN-Codes 7207 11 enthalten.

=> Ab dem **1. Oktober 2024** für Erzeugnisse des Anhangs XVII, die Erzeugnisse der KN-Codes 7207 12 10 oder 7224



IV. Hinweise

- ❖ Der Nachweises wird durch die Anmeldung der Unterlagencodierung Y824 in der Zollanmeldung erklärt
- ❖ Der maßgebliche Zeitpunkt für die Anwendung des Einfuhrverbots gem. Artikel 3g Absatz 1 d) VO ist der Zeitpunkt des Verbringens in das Zollgebiet der Europäischen Union und **nicht** eine spätere Überlassung in ein Zollverfahren
- ❖ Güter, die bereits vor dem maßgeblichen Zeitpunkt rechtmäßig in das Zollgebiet der Europäischen Union verbracht wurden und sich seitdem in der vorübergehenden Verwahrung oder einem besonderen Verfahren gemäß Art. 210 UZK befanden, unterliegen bei der Beendigung des Verfahrens nicht dem Verbot



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt: bettina.weichner@zoll.bund.de
susanne.guethner@zoll.bund.de